

Wie bestellt und nicht abgeholt ...

Wenn Zahnärzte einfach sitzen gelassen werden



FOTO: PRIVAT

Heike Nagel

Hand aufs Herz! Wohl jeder von Ihnen kennt dieses Problem: Man wartet zum vereinbarten Termin auf den Patienten – aber der lässt sich nicht blicken. Ohne abzusaugen, lässt er Sie einfach sitzen.

So geschehen auch jüngst im Fall eines Zahnarztes, der eine reine Bestellpraxis führt und dementsprechend planen und terminieren muss.

Verärgert über die Tatsache, dass ihm durch das Nichterscheinen des Patienten ein entsprechender Verdienstaufschlag entstanden sei, rief der Zahnarzt das Gericht an und machte Schadensersatzansprüche geltend.

Die Entscheidungen des Amtsgerichts und auch das Landgericht in II. Instanz folgten dem Begehren des Zahnarztes jedoch nicht.

Keine Bestimmung der Leistungszeit

Die gerichtlichen Entscheidungen werden im Wesentlichen damit begründet, dass die feste Vereinbarung eines Behandlungstermins keine Bestimmung der Leistungszeit darstelle. Terminabsprachen seien grundsätzlich allgemein üblich, ohne dass an die Versäumung in der Praxis rechtliche Folgen geknüpft werden. Die Vereinbarung eines Behandlungstermins diene primär der Sicherung eines zeitlich geordneten Behandlungsablaufes, beinhalte aber grundsätzlich keine kalendermäßige Bestimmung der Leistungszeit.

Behandlungsverträge jederzeit kündbar

Der Patient könne den Behandlungsvertrag jederzeit sanktionslos kündigen. Eine solche Kündigung sei dadurch erklärt worden, dass der Beklagte dem vereinbarten Termin schlicht ferngeblieben sei.

FOTO: PHOTOCASE / GISA



Verärgert über die Tatsache, dass ihm durch das Nichterscheinen des Patienten ein entsprechender Verdienstaufschlag entstanden sei, rief der Zahnarzt das Gericht an

Konkrete Darlegung des entstandenen Schadens

Das Gericht wertete auch, dass der Kläger nicht schlüssig dargelegt habe, ob und in welcher Höhe ihm ein Schaden entstanden sei. Ein Schaden könnte z.B. entstanden sein, wenn der Zahnarzt konkret die Möglichkeit gehabt hätte, einen anderen Patienten in dieser Zeit zu behandeln, dem er aber wegen der Terminreservierung zu Gunsten des Beklagten hätte absagen müssen. Hierzu habe er nach Ansicht der Gerichte allerdings nichts Konkretes ausgeführt.

Möglichkeit einer Vereinbarung

Es erscheine auch nicht unbillig, einem Zahnarzt in dieser Situation das Risiko einer kurzfristigen Absage oder sogar das des unentschuldigtem Fernbleibens durch den Patienten aufzubürden. Der Zahnarzt, der eine reine Bestellpraxis betreibt, hätte vorab die

Möglichkeit gehabt, durch Abschluss einer ausdrücklichen Vereinbarung eine anderweitige Regelung zu treffen.

Es sei zulässig, mit dem Patienten vor dem Beginn einer Behandlung und unter Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) zu vereinbaren, dass er im Falle einer zu kurzfristigen Absage (weniger als 48 Stunden vor dem geplanten Termin) oder gar eines unentschuldigtem Nichterscheinens das Honorar dennoch zu tragen habe.

Denn nur dann müsse der Patient von Anfang an damit rechnen, dass ein vereinbarter Termin gerade nicht nur der Sicherung des ordnungsgemäßen Ablaufes diene, sondern dass er ausschließlich für ihn und seine Behandlung reserviert sei.

Ergo: Eine derartige Vereinbarung vorab hilft, Ärger zu vermeiden und verschafft Ihnen eine deutlich bessere Rechtsposition. *Heike Nagel, 17.6.2008* ●